



Beschlusskammer 6

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Per Postzustellungsurkunde

An den Vorstand der
E.ON edis AG
Langewahler Str. 60
15517 Fürstenwalde

per Telefax vorab: XXXXXXXXXX

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK6-10-124

(02 28)
XXXXXXXXXX
Fax -XXXX

Bonn
20.10.2010

Einhaltung der Festlegung zu Geschäftsprozessen und Datenformaten (BK6-06-009 - GPKE) vom 11.07.2007 hier: Erneute Zwangsgeldfestsetzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die E.ON edis AG hält die Anforderungen des Beschlusses BK6-06-009 zur Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) auch nach der erneuten Zwangsgeldandrohung vom 06.09.2010 noch nicht vollständig ein. Es ergeht daher nunmehr gegenüber der E.ON edis AG, vertreten durch Ihren Vorstand, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde, folgender

B e s c h e i d :

- 1. Gegen die E.ON edis AG wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.300.000,00 EUR festgesetzt.**
- 2. Es wird der E.ON edis AG ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 1.300.000,00 EUR für den Fall angedroht, dass sie die Vorgaben des Beschlusses BK6-06-009 nicht bis spätestens 20.01.2011 vollumfänglich einhält.**

Begründung

I.

Mit Bescheid vom 19.07.2010, zugestellt am 20.07.2010, drohte die Beschlusskammer der E.ON edis AG ein Zwangsgeld in Höhe von 650.000,00 EUR für den Fall an, dass sie den durch den Beschluss BK6-06-009 vorgegebenen Verpflichtungen nicht bis spätestens 06.08.2010 vollumfänglich nachkomme und dies der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur anzeige.

Unter dem 25.08.2010 sowie unter dem 02.09.2010 beschwerten sich weitere Lieferanten bei der Beschlusskammer über Ihr Unternehmen und zeigten wiederum an, dass die E.ON edis AG fortgesetzt nicht vollständig Lastgangdaten gemäß den Vorgaben des GPKE-Beschlusses versende. Es wurde daher mit Bescheid vom 06.09.2010, Ihnen zugestellt am 07.09.2010, das angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 650.000,00 EUR festgesetzt. Zugleich wurden Sie aufgefordert, die Vorgaben des GPKE-Beschlusses bis spätestens 05.10.2010 vollumfänglich einzuhalten. Für den Fall der Nichtbefolgung innerhalb der gesetzten Frist wurde zugleich ein weiteres Zwangsgeld in Höhe von 1.300.000,00 EUR angedroht.

Am 08.10.2010 erläuterten Sie gegenüber der Beschlusskammer die derzeit existierenden IT-Probleme. Dabei räumten Sie ein, dass es aufgrund eines Datenmigrationsfehlers anlässlich der Systemtrennung im März/April 2010 zu Störungen der Lieferantenwechselprozesse von rund 13.000 Kunden gekommen sei. Durch umfangreiche manuelle Nachbearbeitungen sei ein Teil der Datenschiefstände bereits bereinigt worden. Nunmehr verblieben noch rund 8.000 Vorgänge, mit deren vollständiger Abarbeitung jedoch bis Jahresende 2010 zu rechnen sei.

Ebenso nahmen Sie Stellung zur Problematik der Versendung unvollständiger oder fehlerhafter Lastgangdaten von RLM-Kunden. Dies führten Sie auf einen Fehler im Neusystem zurück. Diesbezüglich werde Abhilfe in Form eines Softwareupdates ebenfalls bis Jahresende geschaffen.

Mit Schreiben vom 15.10.2010 haben Sie die weiterhin bestehenden Probleme und den Zeithorizont für deren Behebung gegenüber allen in Ihrem Netzgebiet tätigen Lieferanten kommuniziert.

II.

1. Die in der Festlegung BK6-06-009 vom 11.07.2006 ausgesprochenen Verpflichtungen stellen Anordnungen der Bundesnetzagentur dar, die gemäß §§ 94 EnWG, 6 VwVG im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden können.
2. Als Zwangsmittel kann nach § 9 Abs. 1 lit. b) VwVG die Verhängung eines Zwangsgeldes herangezogen werden, da es sich bei der Einhaltung der Vorgaben des Beschlusses BK6-06-009 durch die E.ON edis AG nicht um eine vertretbare Handlung handelt. Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung ist § 94 EnWG i.V.m. § 14 Satz 1 VwVG.
3. Das festgesetzte Zwangsgeld wurde der E.ON edis AG mit Bescheid vom 06.09.2010 ordnungsgemäß angedroht.
4. Aus dem der Beschlusskammer vorliegenden Sachverhalt ergibt sich, dass der vorliegenden Festsetzung auch keine Zweckerreichung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens entgegensteht.

Zwar hat die E.ON edis AG nunmehr angekündigt, alle noch offenen Problemfälle schnellstmöglich einer Klärung zuzuführen. Dies ändert indes nichts an dem Umstand, dass weder bis zum ursprünglichen Stichtag 05.10.2010 noch bis zum heutigen Tag eine vollständige Abarbeitung aller ins Stocken geratenen Lieferantenwechselprozesse erfolgt ist.

Anders als die E.ON edis AG wiederholt vorgetragen hat, genügt es aus Sicht der Beschlusskammer für die Frage der vollumfänglichen Einhaltung der GPKE-Festlegung auch nicht, dass das nun in Betrieb genommene Neusystem dem Grunde nach geeignet sei, GPKE-konform zu arbeiten. Bereits dies ist indes fraglich, denn auch die strukturell fehlerfreie Versendung von Lastgangdaten ist – wie die E.ON edis AG selbst eingeräumt hat – gegenwärtig noch nicht vollständig gewährleistet.

Bereits die rund 8.000 noch nicht bereinigten fehlerhaften Lieferantenwechselfälle stellen für sich betrachtet einen noch fortdauernden erheblichen Verstoß gegen die hier in Rede stehende GPKE-Festlegung dar. Sie führen bei zahlreichen Letztverbrauchern im Netz der E.ON edis AG dazu, dass diese über den Stand ihres Lieferverhältnisses zunächst im Unklaren bleiben, weil auch der von Ihnen beauftragte Drittlieferant seinerseits bis zur vollständigen Fallklärung durch den Netzbetreiber E.ON edis AG keine abschließende und verbindliche Zusage über den Lieferstatus treffen kann. Die Folge ist regelmäßig, dass sich die Verärgerung der Letztverbraucher auch und zunächst auf den mit der Belieferung beauftragten Drittlieferanten bezieht.

Die Kammer hat sich nach Abwägung auch nicht veranlasst gesehen, nunmehr ein geringeres Zwangsgeld festzusetzen als ursprünglich angedroht war. Grund hierfür ist die Bewertung, dass der durch die Vielzahl der ins Stocken geratenen Wechselprozesse bei Lieferanten entstandene materielle und immaterielle Schaden als erheblich einzuschätzen ist und zudem seit dem Offenkundigwerden der Probleme mittlerweile auch mehrere Monate verstrichen sind.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Zwangsgeld innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum der Zustellung, unter Angabe des Kassenzzeichens

8000 9800 2952 auf das Konto der
Bundeskasse Trier, Konto-Nr.: 590 010 20 bei der
Deutschen Bundesbank Filiale Saarbrücken, BLZ 590 000 00

zu überweisen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Bundesnetzagentur gegen die E.ON edis AG die Vollstreckung betreiben, ohne dass es hierfür eines weiteren Verwaltungsaktes bedarf.

6. Die zugleich mit der Festsetzung des Zwangsgeldes nach Tenorziffer 1 dieses Bescheides vorgenommene Androhung eines erneuten Zwangsgeldes in Tenorziffer 2 findet ihre Grundlage in § 94 EnWG i.V.m. § 13 Abs. 6 VwVG. Das Zwangsgeld kann wiederholt und erhöht angedroht und festgesetzt werden, bis der gesetzmäßige Zustand hergestellt ist. Die erneute Androhung ist hier gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 zulässig, da die unter dem 06.09.2010 ausgesprochene Zwangsgeldandrohung bislang erfolglos geblieben ist. Aus dem danach sich ergebenden Bedürfnis für eine nachdrückliche Aufforderung zur Abstellung der Umsetzungsmängel ergibt sich der Anlass für die erneute Androhung.

Die Kammer verkennt dabei nicht, dass die E.ON edis AG nach eigenen Angaben zwischenzeitlich einen Teil der offenen Wechselvorgänge abgearbeitet hat. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass zum Stichtag 05.10.2010 noch ein erheblich größerer Teil der Fälle weiterhin ungeklärt bestand und insbesondere die Thematik des unvollständigen Lastgangversandes, welches in seiner wirtschaftlichen Bedeutung für Lieferanten als erheblich einzustufen ist, weder gelöst noch offen kommuniziert worden war.

Allerdings hat die Beschlusskammer der E.ON edis AG bei der Bemessung der Frist zur vollständigen Behebung aller Störungen zugute gehalten, dass diese nunmehr per Rundschreiben offen auf alle Lieferanten zugegangen ist und über die gegenwärtige Problemlage informiert hat. Sie hat damit nunmehr signalisiert, dass ihr an der schnellstmöglichen Behebung gelegen ist und sie hierfür auch die Informationen der Lieferanten über erkannte Störungslagen aktiv benötigt.

Die Kammer hält es daher für angemessen, von der bislang geübten engen zeitlichen Abfolge der Zwangsgeldandrohungen abzuweichen und stattdessen einen großzügigeren Zeitraum von rund drei Monaten zu gewähren. Sie geht zugleich davon aus, dass die E.ON edis AG alle Störungen wie angekündigt bis Jahresende 2010 vollständig beheben wird und es insofern bereits nicht zur vollständigen Ausschöpfung der gesetzten Frist kommen lässt. Die Beschlusskammer wird sich allerdings in regelmäßigen zeitlichen Abständen über den weiteren Fortgang der Abarbeitung berichten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Matthias Otte
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer